Universität Leipzig Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig

Vom 20. März 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentliche Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 21. Februar 2008 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logik Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Logik mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ist eine Eignungsfeststellungsprüfung. Die näheren Bestimmungen sind in der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Logik der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Logik beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Logik ist ein nichtkonsekutiver Masterstudiengang. Er stellt eine Erweiterung und Vertiefung von philosophischen, linguistischen oder mathematischen, aber auch von der Informatik geprägten Studiengängen dar.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Die Logik ist die Theorie des korrekten Schließens und stellt formale Sprachen, Bedeutungstheorien und Kalküle bereit, die es erlauben, die Gültigkeit von Schlussfolgerungen in überschaubarer und genau kontrollierbarer Weise zu überprüfen. Sie ist wesentlich an der Entwicklung von Modellen beteiligt, die der Automatisierung solcher Prozesse wie z.B. dem Beweisen von Theorem, der Informationsextraktion aus Texten sowie der computergestützten Sprachverarbeitung und Übersetzung zu Grunde liegen. Die Methoden und Ergebnisse der Logik haben daher eine wichtige Aufgabe in der Philosophie, der Informatik, der allgemeinen Sprachwissenschaft, den Kognitionswissenschaften, der Mathematik und deren interdisziplinärem Umfeld. Sie ist die wesentliche Grundlage für die Informationsverarbeitung, Wissensrepräsentation, Sprachverarbeitung sowie die Begründung und Auswahl von Theorien in Wissenschaft, Alltag und Politik.
- (4) Mit dem Masterstudiengang Logik sollen die Studierenden befähigt werden, moderne Techniken der Logik aufzunehmen, weiterzuentwickeln und in unterschiedlichen Gebieten anzuwenden. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, komplexe Problemstellungen zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten, zu bewerten und auf dieser Grundlage begründete Entscheidungen zu treffen. Wichtige Schwerpunkte werden dabei die Entwicklung und Anwendung logischer Verfahren im Bereich der (wissenschaftlichen) Informationsverarbeitung und der Wissensrepräsentation sein.
- (5) Der Studiengang Logik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Lektürekurs (L)
- Kolloquium (K)

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 25 LP auf die Masterarbeit. Der Kernbereich hat einen Umfang von 65 LP und umfasst sieben Module. Der Wahlbereich hat einen Umfang von 30 LP und setzt sich aus drei Wahlmodulen zusammen, die der/die Studierende aus dem verfügbaren Angebot der Masterstudiengänge an der Universität Leipzig wählen kann. Hierbei werden Module aus den Masterstudiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaft und Philoso-

phie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Philologischen Fakultät empfohlen. Die Modalitäten hierzu sind in den Fächerkooperationsvereinbarungen geregelt.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.

Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des verfügbaren Modulangebots der Masterstudiengänge der Universität Leipzig.

(5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 LP verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

- (1) Der Masterstudiengang Logik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist entsprechend dem Verhältnis ihres Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 1. Februar 2008 und des Senats der Universität Leipzig vom 12. Februar 2008. Die Studienordnung wurde am 21. Februar 2008 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 20. März 2008

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzelerläuterung

Wahlbereichsplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Logik Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

			L		ern		
Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1–3 (vgl. § 26 PO)			1./2./ 3.	Р	1	900	30
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					
06-07-101-3 Klassische Logik			1.	Р	1	300	10
Vorlesung "Klassische Logik" (4SWS) Übung "Klassische Logik" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
06-07-102-3 Induktion und Wahrscheinlichkeit			1.	Р	1	300	10
Vorlesung "Induktion und Wahrscheinlichkeit" (2SWS) Seminar "Induktion und Wahrscheinlichkeit" (2SWS) Übung "Induktion und Wahrscheinlichkeit" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
06-07-103-3 Nichtklassische Logiken		2.	Р	1	300	10	
Vorle	nar "Nichtklassische Logiken" (sung "Nichtklassische Logiken' g "Nichtklassische Logiken" (29	(2SWS)					
3.0	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an dem Modul "Klassische Logik" [06-07-101-3] bz von Logikkenntnissen	w. alte	ernati	ver N	lachwei	S
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
06-07-104-3 Darstellungs- und Anwendungsformen der Logik			2.	Р	1	300	10
Vorlesung "Darstellungs- und Anwendungsformen der Logik" (2SWS) Übung "Darstellungs- und Anwendungsformen der Logik" (2SWS) Seminar "Darstellungs- und Anwendungsformen der Logik" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					

31/34

06-07-105-3			3.	Р	1	300	10
Spezielle Logiken							
Vorlesung "Spezielle Logiken" (2SWS)							
Semin	ar "Spezielle Logiken" (2SWS						
Lektür	ekurs "Spezielle Logiken" (2S'	NS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
10-202-2302			3.	Р	1	300	10
Vertiefungsmodul Intelligente Systeme							
Vorlesung "Intelligente Systeme I" (2SWS)					'		
Vorles	sung "Intelligente Systeme II" (
Semin	ar "Intelligente Systeme" (2SV	VS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
06-07-106-3			4.	Р	1	150	5
Wissenschaftliches Arbeiten							
Kolloq	uium "Wissenschaftliches Arb	eiten" (2SWS)		,			
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Masterarbeit				750	25		
Summe:						3600	120

Wahlmodule Master of Arts Logik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
06-07-107-3			W	1	300	10	
Logische Philosophie und Philosophische Logik							
Vorlesung "Widerspruch und Nichtkompositionalität" (2SWS) Übung "Widerspruch und Nichtkompositionalität" (2SWS) Seminar "Wittgensteins ,Tractatus logico-philosophicus" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
06-07-108-3 Theoretische Philosophie			W	1	300	10	
Vorlesung "Theoretische Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Theoretische Philosophie I" (2SWS)							
Seminar "Theoretische Philosophie II" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Sommersemester						
06-07-109-3			W	1	300	10	
Logisch-philosophische Forschung							
Vorlesung ""Logisch-philosophische Forschung"" (2SWS)							
Seminar ""Logisch-philosophische Forschung" mit Überblickscharakter" (2SWS)							
Seminar "Logisch-philosophische Forschung zur exemplarischen Vertiefung" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						